

# Landgericht Bochum

Urteil vom 19. Juni 2013, 15 O 50/12

## Tatbestand

Die in Hollywood, einem Stadtteil von Los Angeles, ansässige Klägerin verfolgt mit der Klage Unterlassungs-, Auskunfts- sowie Zahlungsansprüche auf Ersatz vorgerichtlicher Abmahnkosten; ferner begehrt sie Feststellung hinsichtlich wettbewerbsrechtlicher Schadensersatzpflichten.

Die Klägerin hat deutlich gemacht, dass sie die geltend gemachten Ansprüche primär auf Wettbewerbsrecht unter dem Gesichtspunkt unlauterer Nachahmung stützt und lediglich hilfsweise markenrechtliche Ansprüche geltend macht, jedoch diese nicht auf eine eingetragene deutsche Marke oder Gemeinschaftsmarke stützt. In der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2013 hat die Klägerin ferner ausgeführt, dass die Ausführungen zu Ziffer II., letzter Absatz der Klageschrift vom 23.05.2012 dahin zu verstehen seien, dass urheberrechtliche Ansprüche von ihr ebenfalls nicht zum Gegenstand des Rechtsstreits gemacht worden seien.

Die Klägerin ist eine private Gesellschaft - eine Corporation -, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben unter anderem die Verwaltung und Unterhaltung des Hollywood-Schriftzuges und des "Walk of Fame" in Los Angeles gehört. Sie macht Ansprüche gegen die Beklagten wegen einer ohne ihre Zustimmung erfolgten Verwendung des stilisierten "Hollywood"-Zeichens und des "Walk of Fame" geltend.

Die Beklagte zu 1.) betreibt ein Modegeschäft in ..., die Beklagte zu 2.) ist die Ladenausstatterin, die das Geschäft eingerichtet hat. In dem Laden ist ein dem berühmten stilisierten Original in Los Angeles nachempfundener "Hollywood"-Schriftzug angebracht, welcher im Verlaufe des Rechtsstreits abgebaut wurde. Zusätzlich befinden sich dort Sterne, die denen des ebenfalls in Los Angeles befindlichen "Walk of Fame" nachempfunden sind. Im Verlaufe des Rechtsstreits wurden zum Teil die ursprünglich aufgebrachten Namen bedeutender Persönlichkeiten entfernt. Nach erster außergerichtlicher Korrespondenz vom 20.02.2013 wandte sich die Klägerin mit gesonderten Abmahnschreiben vom 26.03.2013 - wegen der weiteren Einzelheiten der jeweiligen Inhalte wird auf die Abschriften Anlagen K 15 und K 16 zur Klageschrift verwiesen - jeweils an die Beklagten, beanstandete deren Verhalten, forderte sie erfolglos zu dessen

Unterlassung, zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Auskunftserteilung über Art und Umfang der Nutzung des sowie des "Hollywood"-Zeichens sowie des "Walk of Fame" auf.

Die Klägerin vertritt nach Maßgabe ihrer umfangreichen schriftsätzlichen Ausführungen, auf die wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird, die Auffassung, ihr stünden wettbewerbsrechtliche Ansprüche aus Nachahmungsschutz sowie wegen irreführender geschäftlicher Handlungen sowie markenrechtliche Ansprüche nach Maßgabe der eingangs dargestellten Klarstellung zu.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagten beantragen jeweils,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Ansicht, der Klägerin stünden wegen der jeweiligen Nutzung des stilisierten "Hollywood"-Schriftzuges sowie des "Walk of Fame" keinerlei Ansprüche zu. Die Klägerin habe keine markenrechtlichen Ansprüche, da sie weder Inhaberin eingetragener noch nicht eingetragener deutscher Marken oder Gemeinschaftsmarken sei. Schließlich habe sie auch keine wettbewerbsrechtlichen Ansprüche, da zwischen Klägerin einerseits sowie den Beklagten andererseits bereits kein Wettbewerbsverhältnis bestehe. Auch könne wegen des markenrechtlichen Vorrangs bei Scheitern markenrechtlicher Ansprüchen nicht wettbewerbsrechtlicher Kennzeichenschutz beansprucht werden. Hinsichtlich des stilisierten "Hollywood"-Schriftzuges sowie des "Walk of Fame" bestünden ferner Freihaltebedürfnisse im Sinne bestehender Eintragungshindernisse. Wegen der weiteren Einzelheiten der von den Beklagten geäußerten Rechtsauffassungen wird auf deren umfangreiche schriftsätzliche Ausführungen verwiesen.

Die beim Landgericht Essen anhängig gemachte Klage wurde den Beklagten jeweils am 19.06.2012 zugestellt und von dem vorgenannten Gericht durch Beschluss vom 22.06.2012 an das Landgericht Bochum verwiesen. Mit Zwischenurteil des Landgerichts Bochum vom 24.10. 2012, Az. I-13 O 151/12 wurde der Klägerin aufgegeben, den Beklagten zu 1) und 2) für die Prozesskosten eine Sicherheit in Höhe von jeweils € 11.000,00 EUR bis spätestens zum 15.12.2012 zu leisten, was fristgerecht geschah.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschriften Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

I. Die Klage ist nach Leistung der angeordneten Prozesskostensicherheit nicht nach der Regelung des § 113 Abs. 2 ZPO für zurückgenommen zu erklären, sondern zu bescheiden.

II. Die Klage ist zulässig, insbesondere bestehen nach den umfangreichen Darlegungen der Klägerin, auf die wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird, zu ihrer Organisationsform sowie zu Wirkungs- und Aufgabenkreis gemäß Schriftsatz vom 04.03.2013, die nach Vorlage der klägerischen Satzungsbestimmungen unwidersprochen geblieben sind, keine Zweifel an ihrer Rechts- und Parteifähigkeit unter Berücksichtigung der im Verhältnis zu den USA Geltung beanspruchenden sog. Gründungstheorie (vgl. Zöller-Vollkommer, ZPO, 29. Aufl. 2013, Rn 9a zu § 50 ZPO), da die Klägerin als "Corporation", einer privatrechtlichen Gesellschaftsform amerikanischen Rechts Träger von Rechten und Pflichten sein kann, klagen und verklagt werden kann und insbesondere auch in das Firmenregister des Staates Kalifornien eingetragen ist. Ferner wird die Klägerin als beim Finanzministerium des Staates registriert.

III. Die Klage ist nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen hinsichtlich beider Beklagter unter dem Gesichtspunkt wettbewerbsrechtlichen, lauterkeitsrechtlichen Nachahmungsschutzes sowie korrespondierender Annex- und Nebenansprüche in vollem Umfang aus §§ 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 1; 9 Satz 1; 12 Abs. 1 Satz 2 UWG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1; 4 Nr. 9 lit. b) UWG in Verbindung mit §§ 242, 259 f., 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2, 818 Abs. 2 BGB begründet.

1. Die Klägerin hat deutlich gemacht, dass sie die geltend gemachten Ansprüche primär auf Wettbewerbsrecht unter dem Gesichtspunkt unlauterer Nachahmung stützt, und lediglich hilfsweise markenrechtliche Ansprüche geltend macht, jedoch diese nicht auf eine eingetragene deutsche Marke oder Gemeinschaftsmarke stützt. In der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2013 hat die Klägerin ferner ausgeführt, dass die Ausführungen zu Ziffer II., letzter Absatz der Klageschrift vom 23.05.2012 dahin zu verstehen seien, dass urheberrechtliche Ansprüche von ihr ebenfalls nicht zum Gegenstand des Rechtsstreits gemacht worden seien.

2. Hatte die bisherige Rechtsprechung - freilich unter Zulassung von Ausnahmen - eine parallele Anwendung des UWG neben dem speziellen markenrechtlichen Schutz bekannter Marken grundsätzlich ausgeschlossen, scheint sich nunmehr eine Auffassung dahingehend herauszubilden, die von einem vollständigen Konkurrenzverhältnis zwischen Wettbewerbs- und markenrechtlichen Anspruchsgrundlagen ausgeht (vgl. zum Gesamtzusammenhang Ingerl/Rohnke, Markengesetz, 3. Aufl. 2010, Rn 9 u. 10 zu § 2 MarkenG), wobei jedoch auch nach dieser Auffassung ein Wertungswiderspruch zu der markengesetzlichen Regelung vermieden werden muss. Da § 4 Nr. 9 lit. b) UWG z. B. nicht ausdrücklich den Nachweis der Bekanntheit im Inland fordert, der Voraussetzung für den Bekanntheitsschutz des § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG ist, muss dieses Erfordernis in das Tatbestandsmerkmal der "Wertschätzung" integriert werden, d. h. eine Wertschätzung gemäß dieser Vorschrift darf bei Kennzeichen nicht bejaht werden, wenn nicht auch die Voraussetzungen der Bekanntheit vorlägen. Dementsprechend muss auch bei den weiteren Tatbestandsmerkmalen der Ausnutzung und Beeinträchtigung die markenrechtliche Wertung berücksichtigt werden, insbesondere dürfen insoweit keine geringeren Anforderungen gestellt werden, als dies markenrechtlich gefordert wäre. Unter diesen Voraussetzungen findet durch § 4 Nr. 9 lit. b) UWG materiellrechtlich keine Ausweitung des Bekanntheitsschutzes des § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG statt (vgl. zum Gesamtzusammenhang Ingerl/Rohnke, a. a. O.).

Zutreffend weist auch Bornkamm (Markenrecht und wettbewerbsrechtlicher Kennzeichenschutz - Zur Vorrangthese der Rechtsprechung, GRUR 2005, 97) darauf hin, dass das Verhältnis des Markenrechts zum wettbewerbsrechtlichen Kennzeichenschutz bei der Fallgruppe des ergänzenden Leistungsschutzes nach § 4 Nr. 9 UWG die größten Schwierigkeiten bereite.

Zunächst sei es wenig zweifelhaft, dass die negativen Grenzen des Kennzeichenschutzes nicht dadurch umgangen werden können, dass in Fällen, in denen der Kennzeichenschutz nicht zur Verfügung stehe, auf den wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz zurückgegriffen werde. Habe es beispielsweise ein Unternehmen versäumt, ein Zeichen als Marke anzumelden, und erfülle das Zeichen mangels Verkehrsgeltung auch die Voraussetzungen des § 4 Nr. 2 MarkenG nicht, könne der markenrechtlich versagte Schutz nicht über das Wettbewerbsrecht gewährt werden. Dort, wo die Anmeldung für den Kennzeichenschutz konstitutiv ist, könne nicht allein die Benutzung des Zeichens zu einem lauterkeitsrechtlichen Quasi-Schutzrecht führen.

Andererseits habe sich das Markenrecht auch auf Herkunftshinweise ausgedehnt, die in der Vergangenheit einer Anmeldung als Marke nicht zugänglich waren und die daher traditionell eine Domäne des ergänzenden Leistungs-

schutzes sind. Würde hier die Vorrangthese Geltung beanspruchen, so müsste derjenige, der sich auf den lauterkeitsrechtlichen Leistungsschutz beruft, auf den grundsätzlich zugänglichen Markenschutz verwiesen werden mit der Folge, dass in Fällen, in denen eine Anmeldung als Marke nicht erfolgt ist, auch der wettbewerbsrechtliche Schutz zu versagen wäre. Überall dort, wo Markenschutz denkbar ist, müsste er in Anspruch genommen werden, um einen Rechtsverlust zu vermeiden. Die Erweiterung des Markenschutzes wäre zu einer Geißel geworden, wenn mit ihm eine Verpflichtung verbunden wäre, den möglichen Schutz durch eine (vorsorgliche) Anmeldung wahrzunehmen. Daher habe die Rechtsprechung die Vorrangthese bislang allerdings noch nicht in dieser - zugegebenermaßen konsequenten - Weise verstanden. Auch der BGH prüfe nach wie vor den ergänzenden Leistungsschutz in Fällen, in denen die fragliche Produktgestaltung auch als Marke angemeldet ist oder doch einem Markenschutz zugänglich gewesen wäre (vgl. z.B. BGH, GRUR 2001, 443 ff, BGH, GRUR 2003, 332 - Abschlussstück; BGH, Urt. v. 2. 12. 2004 - I ZR 30/02 - Klemmbausteine III). Dabei werde man in der Regel nicht davon ausgehen können, dass sich der markenrechtliche Schutz und der ergänzende wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz auf verschiedene Schutzgegenstände beziehen. Denn die Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Wertschätzung in § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG und in § 4 Nr. 9 lit. b) UWG stimmten in ihren Schutzzielen weitgehend überein.

Wolle man dem wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz seine Existenzberechtigung nicht völlig absprechen, müsse sich die Vorrangthese daher auf die Sachverhalte beschränken, in denen der Nichtanmeldung eines Zeichens im Markenrecht anerkanntermaßen ein negative Schutzbegrenzungsfunktion zukomme.

3. Danach bewegt sich die Klägerin vorliegend nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen und unter Berücksichtigung der von ihr getroffenen Bestimmung des Streitgegenstandes im Bereich des wettbewerbsrechtlichen, lauterkeitsrechtlichen Nachahmungsschutzes nach § 4 Nr. 9 lit. b) UWG.

4. Die Klägerin kann von den Beklagten die aus dem Tenor zu Ziffern 1. und 5. ersichtlichen Unterlassungen aus § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 1 UWG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1; 4 Nr. 9 lit. b) UWG verlangen.

a) Die Beklagten haben jeweils eine nach §§ 3 Abs. 1; 4 Nr. 9 lit. b) UWG unzulässige geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Nr. 1 UWG vorgenommen und die durch ihr Verhalten begründete Wiederholungsgefahr insbesondere nicht durch Abgabe der von der Klägerin geforderten strafbewehrten Unterlassungs-

erklärungen ausgeräumt und die Klägerin dadurch klaglos gestellt, was die unter Ziffern 1. und 5. jeweils ausgeurteilten Unterlassungsansprüche begründet.

Ob und ggfs. in welchem Umfang die Beklagte zu 1. zwischenzeitlich die Verletzungshandlungen durch teilweisen Rückbau der streitgegenständlichen Ladeneinrichtung eingestellt hat, ist ohne Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ohne Relevanz. Normgerechtes, wettbewerbsgemäßes Verhalten allein kann die durch den vorherigen Wettbewerbsverstoß begründete Wiederholungsgefahr grundsätzlich nicht beseitigen.

b) Nach § 4 Nr. 9 lit. b) UWG handelt insbesondere unlauter, wer Waren oder Dienstleistungen anbietet, die eine Nachahmung der Waren oder Dienstleistungen eines Mitbewerbers sind, wenn er die Wertschätzung der nachgeahmten Ware oder Dienstleistung unangemessen ausnutzt oder beeinträchtigt.

aa) Hierbei sind die Begriffe "Waren oder Dienstleistungen" nach der Rechtsprechung sehr weit zu fassen und umfassen Leistungs- und Arbeitsergebnisse jeder Art, also vorliegend auch das in Rede stehend stilisierte Hollywood-Zeichen und den "Walk of Fame" in ihrer nachfolgend näher dargestellten Erscheinungsform als Kennzeichnung, da ihnen - wie noch auszuführen sein wird - eine entsprechende Kennzeichnungskraft zukommt, welche von der Kammer als hoch bewertet wird.

Die im Urteilstenor zu Ziffern 1. und 5. ersichtlichen Abbildungen des stilisierten Hollywood-Zeichen und des "Walk of Fame", auf die wegen der weiteren Einzelheiten des Erscheinungsbildes verwiesen wird, welche die Beklagte zu 2.) als Ladenausstatterin für den Geschäftsbetrieb der Beklagten zu 1.) in deren ... Ladenlokal hergestellt und eingebaut hat und die von der Letztgenannten im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs genutzt werden, stellen Nachahmungen des von der Klägerin jeweils finanzierten und unterhaltenen stilisierten "Hollywood"-Zeichens gemäß der Abbildungen der Anlage K 7 zur Klageschrift und des "Walk of Fame" gemäß der Abbildungen der Anlage K 2 zur Klageschrift dar. Auf die vorgenannten Abbildungen wird hinsichtlich der Einzelheiten des Erscheinungsbildes verwiesen.

bb) Der Umstand, dass insoweit bewusste Nachahmungen vorliegen, ist zwischen den Parteien nicht streitig, sprechen die Beklagten doch ausweislich in der als Anlage K13 zur Klageschrift dokumentierten Werbung der Beklagten zu 2.), in die auch die Beklagte zu 1.) und deren Geschäftsführer eingebunden sind, unter Verwendung des Eingangssatzes "... in der Folge vom "Nachbau des Walk of Fame" und stellen weiter fest: "Theaterstrahler unter einer Spiegeldecke lassen die Sterne abwechselnd aufleuchten."

cc) Die Parteien sind auch Mitbewerber, was die Nachahmungshandlungen der Beklagten als tatbestandliche Verletzungshandlung im Sinne von § 4 Nr. 9 lit. b) UWG und ferner die Anspruchsberechtigung der Klägerin nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG begründet.

Mitbewerber ist nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG jeder Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmern als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen beurteilt sich nach dem Schutzzweck der verletzten Norm.

Vorliegend haben die Beklagten den wettbewerbsrechtlichen Nachahmungsschutz der Klägerin an den zu ihren Gunsten geschützten eigenartigen Leistungen, nämlich dem stilisierten Hollywood-Schriftzug sowie dem "Walk of Fame" unter den Gesichtspunkten von Rufausbeutung und Imagetransfer verletzt, indem sie jeweils ohne Zustimmung der Klägerin in der aus dem Tenor zu Ziffern 5. und 1. ersichtlichen Art und Weise im Falle der Beklagten zu 2.) die streitgegenständliche Ladeneinrichtung hergestellt und in den Verkehr gebracht sowie im Falle der Beklagten zu 1.) die erworbene Ladeneinrichtung zum Betrieb eines Modegeschäftes benutzt haben. Die Klägerin ist zwar weder auf dem Gebiet des Ladenbaus tätig, noch betreibt sie selbst ein Modegeschäft. Jedoch gibt die Beklagte unstreitig für den Betrieb von Ladengeschäften unterschiedlichster Art, u. a. auch für den Handel mit Bekleidung in Gestalt "junger Mode" Lizenzen für die Nutzung des stilisierten "Hollywood"-Zeichen und des "Walk of Fame" gegen Entgelt aus. Betrachtet man die Beklagten, die Verletzungshandlungen hinweg gedacht und rechtmäßiges wettbewerbsrechtliches Verhalten unterstellt, würden sie als nachfragende Lizenznehmer anzusehen sein, wohingegen die Klägerin als anbietende Lizenzgeberin auftritt.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der weiten, am jeweiligen Schutznormzweck orientierten Auslegung ist danach vorliegend ein konkretes Wettbewerbsverhältnis zwischen der Klägerin einerseits und den Beklagten zu 1.) und 2.) jeweils andererseits anzunehmen. Da die Schutznorm des § 4 Nr. 9 lit. b) UWG einen Behinderungswettbewerb verhindern will, reicht es aus, dass die jeweiligen konkreten geschäftlichen Handlungen objektiv geeignet und darauf gerichtet sind, den Absatz (oder Bezug) des Handelnden - hier der Beklagten - zum Nachteil des Absatzes (oder Bezugs) eines anderen Unternehmers - hier der Klägerin - zu fördern (vgl. zum Gesamtzusammenhang Köhler/Bornkamm, a. a. O., Rn 105 zu § 2 UWG).

dd) Als ungeschriebene Voraussetzung für den wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz nach § 4 Nr. 9 lit. b) wird eine wettbewerbliche Eigenart der nachgeahmten Ware oder Dienstleistung angesehen.

Vorliegend folgt die wettbewerbliche Eigenart aus dem stilisierten, eigentümlichen "Hollywood"-Zeichen und dem "Walk of Fame" mit seinen Sternen, in denen sich in ... der Name einer ... findet sowie die in den vorgenannten Abbildungen ersichtlichen stilisierten Rubrikelemente befinden. Korrespondierend zur Einschätzung der Kammer zur hohen Kennzeichnungskraft, ist auch die wettbewerbliche Eigenart erheblich gesteigert, was nicht zuletzt auf die häufige Präsenz der in Rede stehenden Kennzeichnungen in den Medien, insbesondere Presse, Film und Fernsehen zurückzuführen ist. Schließlich konnte die Klägerin unter exemplarischer Vorlage einer Lizenzvereinbarung unwidersprochen vortragen, dass sowohl der "Hollywood" als auch das stilisierte "Walk of Fame" Zeichen -bekanntheitsgradsteigernd- Gegenstand zahlreicher Lizenzvereinbarungen der Klägerin mit weltweitem Geltungsbereich sind.

ee) Das nachahmende Verhalten der Beklagten stellt sich als unlautere Rufausbeutung (Ausnutzung der Wertschätzung) und unlauterer Imagetransfer dar.

Das stilisierte "Hollywood"-Zeichen und der "Walk of Fame" genießen eine herausragende Wertschätzung, einen guten Ruf. Beide Kennzeichnungen sind mit ganz überwiegend positiven Vorstellungen besetzt, die sich in der Exklusivität und dem Prestigewert der Zeichen widerspiegeln.

Die Beklagten nutzen ausweislich ihrer aus den Anlagen K 13 und K 14 ersichtlichen Selbsteinschätzung diese Wertschätzung zu eigenen, kommerziellen Zwecken bewusst aus, da die angesprochenen Verkehrskreise die dem Original jeweils entgegengebrachte Wertschätzung, also den "guten Ruf", das positiv besetzte Image gerade auf die Nachahmung übertragen sollen (Rufausbeutung, Imagetransfer).

Sie beabsichtigen mit ihren Handlungen eine Übertragung des Rufs der Originalerzeugnisse auf ihre eigenen Erzeugnisse bzw. Leistungen als Ladenausstatteerin, soweit die Bekl. zu 2.) in Rede steht, bzw. als Modehaus, soweit die Bekl. zu 1.) in Rede steht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl eine offene als auch eine verdeckte Anlehnung an die fremde Leistung genügt (vgl. BGH, GRUR 1997, 754, 756; 1998, 830, 833 u. 1999, 923, 927).

ff) Zu vermeidende Wertungswidersprüche im Rahmen der anzustellenden markenrechtlichen Betrachtungen ergeben sich nicht, so dass auch insoweit



keine Bedenken gegen die Gewährung des von der Beklagten erstrebten wettbewerbsrechtlichen, lauterkeitsrechtlichen Nachahmungsschutzes bestehen.

Die vorgenannten Kennzeichnungen haben nach Auffassung der Kammer eine sehr hohe Kennzeichnungskraft, nicht zuletzt einhergehend mit dem hohen Bekanntheitsgrad jener Kennzeichnungen, so dass insoweit markenrechtliche Eintragungshindernisse nicht bestehen.

Ebenso sind markenrechtliche Freihaltebedürfnisse im Sinne bestehender Eintragungshindernisse oder Schutzhindernisse im Sinne der §§ 23, 24 MarkenG nicht ersichtlich. Insbesondere stellt das beschriebene und insoweit allein Rede stehende stilisierte "Hollywood"-Zeichen in der dargestellten eigentümlichen Art keine geographische Herkunftsangabe dar. Ob bezüglich der schlichten und nicht gestalteten Wendung "...", quasi ähnlich einer gedachten Wortmarke, ein Freihaltebedürfnis im Sinne einer geographischen Herkunftsangabe anzunehmen wäre oder ob dem der Aspekt Überstrahlung entgegenstünde, bedarf vorliegend dementsprechend keiner Entscheidung.

Auch wenn § 4 Nr. 9 lit. b) UWG nicht ausdrücklich den Nachweis der Bekanntheit im Inland fordert, der Voraussetzung für den parallel zu betrachtenden Bekanntheitsschutz des § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG ist, muss dieses Erfordernis wie bereits ausgeführt - in das Tatbestandsmerkmal der "Wertschätzung" integriert werden, d. h. eine Wertschätzung gemäß dieser Vorschrift darf bei Kennzeichen nicht bejaht werden, wenn nicht auch die Voraussetzungen der Bekanntheit vorliegen. Dementsprechend muss auch bei den weiteren Tatbestandsmerkmalen der Ausnutzung und Beeinträchtigung die markenrechtliche Wertung berücksichtigt werden, insbesondere dürfen insoweit keine geringeren Anforderungen gestellt werden, als dies markenrechtlich gefordert wäre.

Die Anwendung der vorstehenden Grundsätze führt nicht zur Versagung des wettbewerbsrechtlichen Nachahmungsschutzes der Klägerin aus § 4 Nr. 9 lit. b) UWG.

Die in Rede stehenden Kennzeichnungen des stilisierten "Hollywood"-Zeichens und des "Walk of Fame" sind im Inland aus den bereits dargestellten Erwägungen, insbesondere auch zu ihrer Nutzung "bekannt" im Sinne einer markenrechtlichen Parallelwertung. Auch die Wertungen zu den Aspekten Rufausbeutung (Ausnutzung der Wertschätzung) und Imagetransfer erweisen sich kongruent zu der markenrechtlichen Parallelwertung.

5. Das festgestellte wettbewerbswidrige, unlautere Verhalten der Beklagten, welches mit dem Eingriff in den Zuweisungsgehalt des klägerischen Rechts auf

Nachahmungsschutz unter dem Gesichtspunkt von Rufausbeutung und Image-transfer einhergeht, verpflichtet die Beklagten zudem gegenüber der Klägerin nach §§ 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 1; 9 Satz 1 UWG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1; 4 Nr. 9 lit. b) UWG in Verbindung mit §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2, 818 Abs. 2 BGB dem Grunde nach zum Ersatz des daraus entstanden und noch entstehenden Schadens, was die Feststellungsaussprüche zu Ziffern 3. und 7. des Tenors rechtfertigt. Das klägerische Feststellungsinteresse nach § 256 Abs. 1 ZPO ist gegeben, da derzeit bessere Rechtsschutzmöglichkeiten der Klägerin, insbesondere eine Bezifferung ihrer Ansprüche im Wege der Leistungsklage, nicht ersichtlich sind.

Um jene dem Grunde nach wegen der festgestellten Verletzungshandlungen gegebenen Ansprüche im Wege der Leistungsklage durchsetzen zu können, müssen sie nach Inhalt und Umfang substantiiert dargelegt werden. Dass insoweit erforderliche Wissen hinsichtlich des konkreten Umfangs der Verletzungshandlungen und der insoweit generierten Umsätze als ein Faktor mit Relevanz für die Bemessung jener Ansprüche besitzen nur die Beklagten als Verletzer. Ihnen ist eine Erstellung bzw. ein entsprechender Abruf des Datenmaterials jeweils unschwer möglich, so dass sich aus §§ 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 1; 9 Satz 1 UWG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1; 4 Nr. 9 lit. b) UWG in Verbindung mit §§ 242, 259 f. BGB die Verurteilungen gemäß Ziffern 2. und 6. in die erkannten wettbewerbsrechtlichen Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche rechtfertigt (vgl. zum Gesamtzusammenhang, Köhler/Bornkamm, a. a. O., Rn 4.5 zu § 9 UWG).

6. Schließlich kann die Klägerin von den Beklagten aus § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG jeweils die vorprozessualen Abmahnkosten, welche sie gegenüber ihren Prozessbevollmächtigten sogar bereits ausgeglichen hat, für die jeweiligen separaten Abmahnschreiben vom 26.03.2012 (vgl. Anlagen K 15 und K16 zur Klageschrift) verlangen, da sich nach den vorstehenden Ausführungen die Abmahnungen als berechtigt erwiesen haben. Ausgehend von einem Gegenstandswert von jeweils € 100.000.- ergibt sich eine 1,3 Geschäftsgebühr nach §§ 13, 14 RVG Nr. 2300 W RVG in Höhe von € 1.726,20 zzgl. einer Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG in Höhe von € 20.-, so dass sich jeweils ein Gesamtbetrag von € 1.780,20 errechnet, in welchen die Beklagten in den Aussprüchen nach Ziffern 4. und 8. des Tenors zu verurteilen waren.

Die Verurteilungen in die jeweiligen Zinsnebenforderungen als Prozesszinsen finden ihre Grundlage in §§ 291, 288 Abs. 2 BGB.

7.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 1, 281 Abs. 3 Satz 2 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 1 und 2, 711 Satz 1 und 2 ZPO.